

Das Wahlmodell der Bundesregierung – eine vertretbare Reform des Familienlastenausgleichs

In der Aprilausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST haben sich Gerold Krause-Junk und Johann Hermann von Oehsen sehr kritisch mit dem Beschluß der Regierungskoalition zum Familienlastenausgleich auseinandergesetzt¹. Die Schlußfolgerungen der beiden Autoren hängen jedoch in starkem Maße von ihrer Interpretation des Leistungsfähigkeitsprinzips ab. Das Optionsmodell erweist sich als adäquater Reformvorschlag, wenn man eine andere, in der Finanzwissenschaft nicht weniger gebräuchliche Auffassung über den Inhalt des Leistungsfähigkeitsprinzips zugrundelegt.

Der Familienlastenausgleich steht seit langem im Zentrum wissenschaftlicher und politischer Diskussionen. Die Bundesregierung hat nun vorgeschlagen, den Familien ein Wahlrecht zwischen einem erhöhten Kindergeld und ebenfalls erhöhten Kinderfreibeträgen einzuräumen. Die zentrale These von *Krause-Junk* und *von Oehsen* lautet, daß Familien durch diese Optionslösung weiterhin „im Verhältnis zu Kinderlosen ungleich und je nach (Pro-Kopf-)Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zumeist nachteilig behandelt werden“ (S. 191). Sie begründen ihre Ansicht im wesentlichen damit, daß eine am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierte Besteuerung alle im Familienverband lebenden Personen in das Splittingverfahren einbeziehen müsse. Gemessen am Familiensplitting ergeben sich dann in der Regel erhebliche Nachteile durch die relativ geringere steuerliche Berücksichtigung der Kinder über Freibeträge und das wahlweise gezahlte Kindergeld, und zwar vor allem bei den oberen Einkommensschichten. Nur bei sehr niedrigen (Pro-Kopf-)Einkommen hätten Familien einen Vorteil von der Optionslösung.

Ziele des Familienlastenausgleichs

Bei der kritischen Auseinandersetzung mit dieser Auffassung ist zu beachten, daß der Gesetzgeber mit dem Familienlastenausgleich unterschiedliche Ziele verfolgt. Einerseits soll im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit der Familienstand und die Familiengröße bei der Bemessung der Steuerlasten berücksichtigt werden. Zum anderen will der Staat mit dem Kindergeld aus sozial- und verteilungspolitischen Gründen eine finanzielle Begünstigung der Familien und damit einen Lastenausgleich im engeren Sinne herbeiführen. Hinter diesen sozialpolitischen und steuersystematischen Begründungen familienbezogener Maßnahmen stehen unterschiedliche Konzeptionen des Familienlastenausgleichs.

¹ *G. Krause-Junk, J. H. v. Oehsen*, Die Option zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen, in : *Wirtschaftsdienst* 1995/IV, S. 188 ff. Die Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Beitrag.

Die steuersystematische Zielsetzung ist begrenzt. Ausgaben für die Kinder vermindern die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familien im Vergleich zu Ledigen und Ehepaaren ohne Kinder; nicht zuletzt, weil der Unterhalt der Kinder vorgeschrieben ist und erzwungen werden kann². Die Berücksichtigung dieses Tatbestandes wird im Rahmen der Einkommensteuer derzeit durch Kinderfreibeträge angestrebt, kann aber auch durch ein Familiensplitting erfolgen. In beiden Fällen soll die Differenzierung der Besteuerung nicht primär dem Ausgleich der Familienlasten dienen, sondern eine steuerliche Benachteiligung der Familien verhindern. Im Vordergrund steht also die horizontale Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der aus dem jeweiligen (Familien-) Einkommen zu versorgenden Personen³.

Demgegenüber ist der Familienlastenausgleich im engeren Sinne, der durch das Kindergeld erfolgen soll, in erster Linie sozialpolitisch motiviert. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine Rolle. (1) Der Familienlastenausgleich soll ein allzu starkes Absinken der Familien aus ihrer sozialen Schicht verhindern. (2) Die Familien erbringen durch den Unterhalt und die Erziehung der Kinder Leistungen für die Gesellschaft, die honoriert werden sollen. (3) Bezogen auf die Kinder wird eine Förderung durch die Gesellschaft und eine Annäherung der Startchancen gefordert. Wenn man dem Subsidiaritätsprinzip folgt und die Eigenverantwortung der Familien betont, kommt ein voller Ausgleich der durch die Kinder entstehenden Kosten durch den Staat aus sozialpolitischer Sicht allerdings nicht in Betracht⁴.

Krause-Junk und *von Oehsen* konzentrieren sich in ihrem Beitrag auf die Frage der Steuergerechtigkeit. Sie bezeichnen es als „eine der großen – bewußt oder unbewußt gestifteten – politischen Verwirrungen dieser Tage, die Kindergeldleistungen immer wieder mit der Besteuerung in Zusammenhang zu bringen“ (S. 190). Dieser Auffassung kann der Verfasser nicht folgen, denn bei einer vollständigen Würdigung des Familienlastenausgleichs kommt man an der Berücksichtigung aller relevanten Ziele nicht vorbei. Entscheidend ist allerdings die Art und Weise, in der steuersystematische und sozialpolitische Aspekte miteinander verknüpft werden.

Entgegen der Auffassung von *Krause-Junk* und *von Oehsen* läuft die Berücksichtigung beider Zielkomplexe keineswegs darauf hinaus, daß Kinderfreibeträge als sozialpolitisch disponible Steuervergünstigung betrachtet werden. Sie bilden vielmehr die Unter-

² Vgl. *N. Andel*, Einkommensteuer, HdF, Band 2, Tübingen 1980, S. 386.

³ Vgl. *H. Zimmermann*, Kindergeld, Kinderfreibetrag oder Familiensplitting?, *Wirtschaftsdienst* 1989/III, S. 151 ff.

⁴ Vgl. zu den Zielen des Familienlastenausgleichs: *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, Gutachten zur Neugestaltung und Finanzierung von Alterssicherung und Familienlastenausgleich, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Heft 18, Bonn 1971, S. 52 ff und *A. Oberhauser*, Familienlastenausgleich, HdWW, Band. 2, Stuttgart u.a. 1980, S. 585 ff.

grenze der Entlastung⁵, die der Gesetzgeber im Sinne einer steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der Kinder in jedem Fall gewähren muß. Die derzeit gültigen Kinderfreibeträge erfüllen diese Funktion jedoch nur zum Teil, da sie nicht die existenzminimale Höhe erreichen (mindestens 6.000 DM). Das Kindergeld darf daher nicht in vollem Umfang als sozialpolitische Zusatzleistung angesehen werden, sondern dient zum Teil auch der Kompensation fehlender Entlastungswirkungen der Besteuerung⁶. Schon aus diesem Grund ist eine simultane Berücksichtigung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen angezeigt.

Das Optionsmodell

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell enthält eine Anhebung des Kinderfreibetrags von derzeit 4.104 auf 6.264 DM und erfüllt damit hinsichtlich der steuerlichen Komponente die Anforderungen, die sich aus der Notwendigkeit einer Freistellung des Existenzminimums der Kinder ergeben. Das Kindergeld soll für das erste und zweite Kind auf 200 DM, für das dritte Kind auf 300 DM und für weitere Kinder auf 350 DM im Monat erhöht werden. Da zwischen Kindergeld und der Inanspruchnahme von Freibeträgen gewählt werden muß, dient das Kindergeld auch weiterhin nur in dem Maße einem sozialpolitisch begründeten Familienlastenausgleich, in dem seine Entlastungswirkungen über die des neuen Kinderfreibetrags hinausgehen.

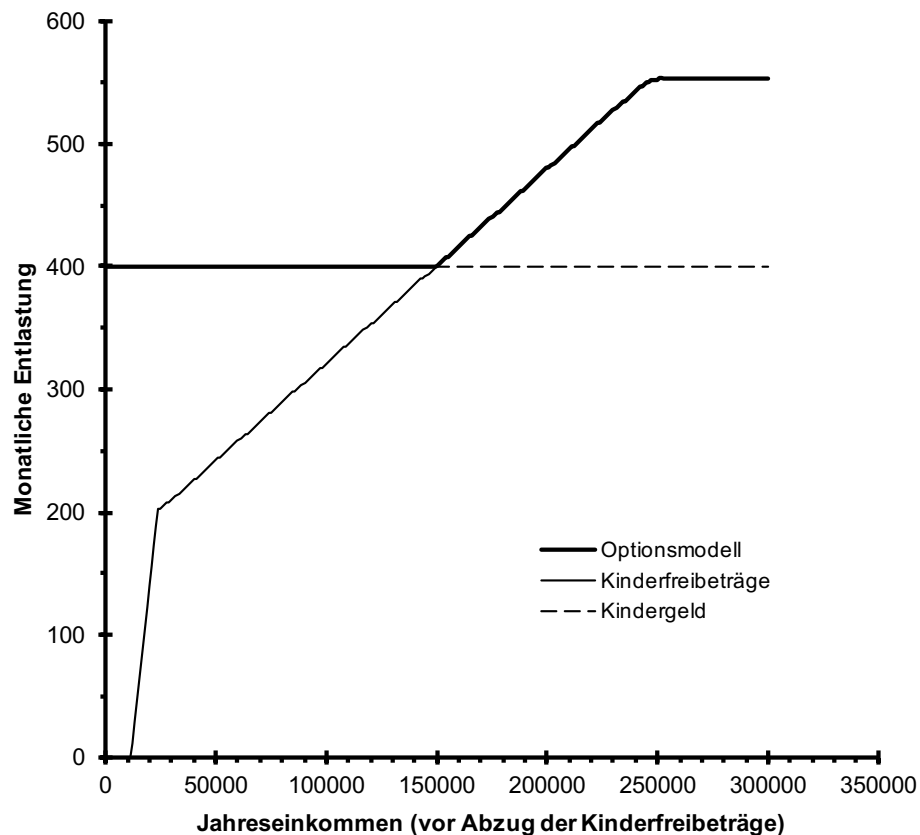
Dieser Zusammenhang sei beispielhaft anhand der monatlichen Entlastungseffekte für eine Familie mit 2 Kindern erläutert, die sich bei Verwendung des geltenden Einkommensteuertarifs ergeben (vgl. Abbildung 1). Bei der Interpretation der Entlastungsfunktion muß man beachten, daß in den oberen Einkommensschichten nur die steuersystematisch korrekten Freibeträge gelten. Das Kindergeld spielt ab dem Einkommen, ab dem die Freibetragslösung per saldo vorteilhaft wird (bei 2 Kindern sind dies 150.000 DM), keine Rolle mehr. Bis zu diesem kritischen Punkt enthält das Kindergeld materiell aber auch die jeweils relevante Entlastung durch die Freibeträge, setzt sich also aus einem steuersystematisch notwendigen Element und einer darüber hinausgehenden Sozialleistung zusammen. Die sozialpolitische Komponente, die man als Kindergeld im engeren Sinne bezeichnen kann, verliert bei steigendem Einkommen kontinuierlich an Bedeutung, was den verteilungspolitischen Intentionen wesentlich besser entsprechen dürf-

⁵ Der Begriff „Entlastung“ ist demnach im vorliegenden Zusammenhang auch nicht als „Vergünstigung“ zu interpretieren, sondern bezieht sich auf die nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip gebotene Differenzierung der Steuerlasten der Familien (und Alleinstehenden) mit Kindern gegenüber Kinderlosen.

⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat – im Gegensatz zu vielen Stellungnahmen aus dem politischen Raum – diesen Zusammenhang zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag gesehen. Der Kinderfreibetrag darf das Existenzminimum unterschreiten, wenn der Staat die fehlenden steuerlichen Entlastungseffekte durch das Kindergeld kompensiert, so daß per saldo mindestens die steuersystematisch erforderliche Gesamtentlastung zustande kommt. Vgl. Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags (§ 32 a Abs. 1 EStG), der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) und von Unterhaltshöchstbeträgen für Auslandskinder (§ 33 a Abs. 1 EStG). Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und vom 12. Juni 1990, Bundessteuerblatt 1990 II, S. 653 und 664.

te als die grobe und mit den Freibeträgen nicht abgestimmte Kindergeldstaffelung im heutigen dualen System⁷.

Abbildung 1: Entlastung durch das Optionsmodell der Bundesregierung für eine Familie mit zwei Kindern



Der von *Krause-Junk* und von *Oehsen* vorgetragenen Kritik am Optionsmodell liegt die Vorstellung zugrunde, daß Kinderfreibeträge kein geeignetes Instrument einer am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Steuerpolitik seien. Sie plädieren stattdessen (implizit) für ein Familiensplitting, das sie als Nulllinie für die Beurteilung der Entlastungswirkungen des Regierungsvorschlags heranziehen. Im Gegensatz zu anderen Befürwortern einer solchen Lösung berücksichtigen Sie die Kinder sogar mit einem Splittingfaktor von 1, denn ihre Überlegungen beziehen sich auf das Pro-Kopf-Einkommen der Familien⁸. Unabhängig davon stellt sich aber prinzipiell die Frage, ob ein Familiensplitting zur horizontalen Differenzierung der Steuerlasten zwischen Familien mit Kindern und anderen Einkommensbezieheren der Freibetragslösung überlegen ist.

⁷ Vgl. dazu *W. Scherf*, Familienbesteuerung und Familienlastenausgleich, Ansatzpunkte einer Reform des dualen Systems, in: *Sozialer Fortschritt* 1994/11, S. 260 ff.

⁸ Der Hinweis, daß internationale und interregionale Wohlfahrtsvergleiche mit dem Pro-Kopf-Einkommen als Maßstab operieren, rechtfertigt dessen Verwendung noch nicht, denn die Vernachlässigung der Bevölkerungsstruktur bei solchen Vergleichen kann kaum als methodischer Vorzug betrachtet werden.

Kinderfreibeträge oder Familiensplitting?

Die Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Frage liegt darin, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familien zwar mit wachsender Kinderzahl abnimmt, daß diese Verminderung aber nicht eindeutig quantifiziert werden kann. Dementsprechend existieren unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt des Leistungsfähigkeitsprinzips bezogen auf die Familienbesteuerung⁹:

- Für die Freibetragsregelung spricht eine erste Interpretation, die davon ausgeht, daß nur ein für alle Familien gleicher Normbedarf für die Konsumausgaben der Kinder als Ausdruck der Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit anzuerkennen ist.
- Man kann aber auch die Auffassung vertreten, die schichtenspezifischen Konsumausgaben für die Kinder seien der adäquate Maßstab für die Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit – ein Grundgedanke, auf dem das sogenannte Realsplitting basiert¹⁰. Dabei dürfen Eltern von der Steuerbemessungsgrundlage die gesetzlichen Unterhaltsleistungen abziehen, die aber von den Kindern als Transfereinkommen individuell zu versteuern sind.
- Schließlich könnte man nach französischem Vorbild das Gesamteinkommen einer Familie auf die Familienmitglieder aufteilen. Dies würde auf ein einkommensbezogenes Familiensplitting analog zum heutigen Ehegattensplitting hinauslaufen, wie es auch von *Krause-Junk* und *von Oehsen* präferiert wird. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für die Kinder einen geringeren Splittingdivisor anzuwenden, der auch nach dem Alter gestaffelt werden kann.

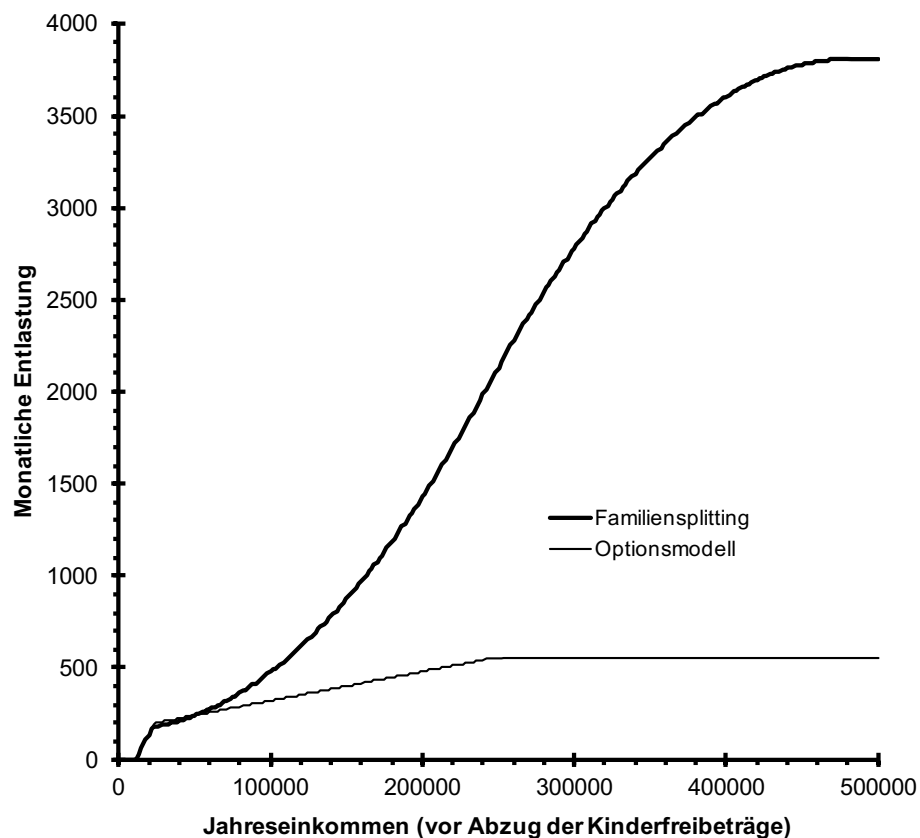
Alle Varianten des Familiensplittings verstärken gegenüber den Kinderfreibeträgen, wenn auch in unterschiedlicher Weise, die Entlastungseffekte in den oberen Einkommensschichten. Dies sei für das einkommensbezogene Familiensplitting verdeutlicht, das – insbesondere bei einem Splittingfaktor von 1 – die extremsten Entlastungswirkungen aufweist (vgl. Abbildung 2). Um die Steuerschuld einer Familie mit zwei Kindern zu ermitteln, dividiert man das zu versteuernde Einkommen zunächst durch den Faktor 4 und die auf diesen Betrag nach der Grundtabelle entfallende Einkommensteuer wird anschließend wieder mit 4 multipliziert. Der Splittingeffekt ist bei geringem Einkommen gleich Null und entspricht nach Überschreiten der Besteuerungsgrenze zunächst etwa der Entlastung, die durch einen Kinderfreibetrag von 6.264 DM zustande kommt. Mit wachsendem Einkommen nimmt der Splittingvorteil dann aber sehr stark zu und erreicht einen Höchstwert von 3.807 DM im Monat; das ist annähernd das 7-fache (!) der Maximalentlastung durch die Kinderfreibeträge. Derartige Entlastungswirkungen lassen sich familienpolitisch und unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leis-

⁹ Vgl. *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, a.a.O., S. 64 ff.

¹⁰ Vgl. zum Realsplitting *J. Lang*, Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht, *Steuer und Wirtschaft* 4/1990, S. 343 ff und *J. Lang*, Familienbesteuerung, *Steuer und Wirtschaft* 2/1983, S. 123 ff.

tungsfähigkeit wohl kaum vertreten¹¹. Das Ausmaß der Splittingeffekte im Verhältnis zum Familieneinkommen wird in den Abbildungen von *Krause-Junk* und von *Oehsen* gar nicht deutlich, da sie mit den Pro-Kopf-Größen arbeiten, im 2-Kinder-Fall also jedem Familienmitglied 1/4 des Gesamteinkommens und der Steuerwirkungen zuordnen.

Abbildung 2: Familiensplitting (Splittingdivisor 1) versus Optionsmodell für eine Familie mit zwei Kindern



Das einkommensbezogene Familiensplitting läßt sich im übrigen nur scheinbar als konsequente Fortsetzung des Ehegattensplittings deklarieren. Das Ehegattensplitting „entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es geht davon aus, daß zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zu Hälfte teil hat. ... Damit knüpft das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet“¹². Dies trifft auf die Kinder nicht zu. „Kinder sind in ers-

¹¹ Vgl. *N. Andel*, a.a.O., S.387.

¹² Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982, in: *Bundessteuerblatt* 1982 II, S. 726. Davon ausgehend ist das Ehegattensplitting keine Steuervergünstigung, die man aus verteilungspolitischen oder fiskalischen Gründen der Höhe nach begrenzen könnte. Andererseits erscheint die Besteue-

ter Linie als *Versorgungspersonen* zu betrachten, deren Lebensunterhalt aus dem Einkommen der Eltern mitbestritten wird¹³.

Wenn der Versorgungsaspekt im Vordergrund steht, erscheint es angebracht, eine Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit nur im Umfang des Konsums der Kinder anzuerkennen und von einer Teilhabe an der Ersparnisbildung abzusehen. Dies spricht für ein Realsplitting, bei dem im Verhältnis der Eltern zu den Kindern von einer Unterhaltsgemeinschaft ausgegangen wird, die mit einem Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit in Höhe der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen verbunden ist. Daher muß dem Verpflichteten das Recht eingeräumt werden, die Unterhaltsleistungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen zu können, während der Berechtigte die Unterhaltsbezüge zu versteuern hat. Die aus einem solchen Verfahren resultierenden Entlastungseffekte hängen davon ab, welche Annahmen über die schichtenspezifischen Konsumausgaben für die Kinder getroffen werden¹⁴. Gemessen am Kinderfreibetrag impliziert ein Realsplitting in jedem Fall eine deutliche Verstärkung der Entlastung im oberen Einkommensbereich, während der Freibetrag für Familien mit geringem Einkommen günstiger ist¹⁵.

Plädoyer für das Optionsmodell

Ein Familiensplitting hat nicht nur ungünstige Verteilungswirkungen, es kann auch im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht ohne weiteres überzeugen. Alle Varianten laufen auf eine mehr oder weniger willkürliche Bemessung der Versorgungsaufwendungen für die Kinder hinaus. Am wenigsten steht das einkommensmäßige Splitting in Einklang mit der typischen Partizipation der Kinder am Familieneinkommen. Ein konsumorientiertes Verfahren wären im Grundsatz besser geeignet, eine Zurechnung der Versorgungsaufwendungen in Abhängigkeit von der Höhe des Familieneinkommens herbeizuführen, ist aber mit dem Problem behaftet, daß der typische Zusammenhang zwischen Einkommen und Konsum geschätzt werden muß. Im Gegensatz dazu verursacht die adäquate Bemessung der Kinderfreibeträge, die den

runge in Form der getrennten Veranlagung vor diesem Hintergrund nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar.

¹³ R. Borell, *V. Stern*, Zur Neuregelung der Familienbesteuerung, Schriften des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Heft 55, 1983, S. 36.

¹⁴ Die Entlastungseffekte des Realsplittings lassen sich nach oben dadurch begrenzen, daß man nicht die schichtenspezifischen Konsumausgaben, sondern nur die rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen in Ansatz bringt. Dabei ist zu beachten, daß ein linearer Anstieg des Kinderunterhalts mit dem Einkommen nicht als angemessen gelten kann: „Zwar nimmt das Kind am höheren Lebensstandard seiner Eltern teil. Es hat aber keinen Anspruch auf Teilhabe am Luxus, im Gegenteil: Sein angemessener Unterhalt wird wesentlich durch die Tatsache des Kindseins und durch die damit gegenüber einem Erwachsenen andersartigen, insgesamt aber betragsmäßig in aller Regel geringeren Bedürfnisse geprägt“ (H. Scholz, Die Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.7.1992), in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 2, 1992, S. 129). Aus dieser Perspektive erscheint auch eine absolute Obergrenze für den Unterhalt vertretbar, die den maximalen Realsplitting-Vorteil bestimmen würde.

¹⁵ Vgl. W. Scherf, a.a.O., S. 264.

Normbedarf für die Konsumausgaben der Kinder berücksichtigen und damit die Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleisten sollen, keine besonderen Probleme.

Hinzu kommt, daß steuersystematische Aspekte keineswegs zwingend eine Präferenz für das Familiensplitting begründen. Die „Nulllinie“, die zur Beurteilung der Steuergerechtigkeit verschiedener Ansätze benötigt wird, liegt infolgedessen auch nicht eindeutig fest. Sie entscheidet aber in starkem Maße über die steuerpolitischen Schlußfolgerungen. Das Optionsmodell der Bundesregierung führt nur dann zu einer Benachteiligung der meisten Familien, wenn man mit *Krause-Junk* und *von Oehsen* das Familiensplitting als Referenz heranzieht. Hält man jedoch die Freibetragslösung steuersystematisch für angemessen und ausreichend, so verkehrt sich das Ergebnis ins Gegenteil: Ein Familiensplitting führt dann insbesondere in den oberen Einkommensschichten zu einer massiven Fehlsubventionierung¹⁶.

Aus familienpolitischen Gründen spricht demnach wenig für den Ersatz der Kinderfreibeträge durch ein Familiensplitting. Zwar entzieht sich das Problem der „korrekten“ Berücksichtigung der Kinder im Rahmen der Einkommensbesteuerung der streng wissenschaftlichen Beurteilung. Ob ein Familiensplitting auch dann noch breite Zustimmung finden würde, wenn seine Verteilungseffekte allgemein bekannt wären, ist allerdings zu bezweifeln. Darüber hinaus muß man berücksichtigen, daß ein Familiensplitting gegenüber der geplanten Lösung auf jeden Fall zu erheblichen Steuerausfällen führen würde. Dies bindet Finanzmittel und vermindert den Spielraum für eine Neuordnung des Familienlastenausgleichs zugunsten der kinderreichen Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen. Das Wahlmodell der Bundesregierung zeichnet sich dagegen durch eine widerspruchsfreie Kombination von Kindergeld und korrekt bemessenen Kinderfreibeträgen aus. Der Vorschlag ist hinsichtlich der horizontalen Verteilungseffekte nicht zu beanstanden und schneidet gegenüber dem Familiensplitting insbesondere hinsichtlich der vertikalen Verteilungseffekte günstiger ab.

¹⁶ Dementsprechend stellen die von *Krause-Junk* und *von Oehsen* verwendeten Grafiken dann nicht mehr die *Steuernachteile* des Optionsmodells, sondern die (ungerechtfertigten) *Steuervorteile* des Splittingverfahrens dar.